

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1948/1/24 20b9/48, 20b454/49, 20b478/50, 30b557/50

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.01.1948

### Norm

ABGB §1041 B1

### Rechtssatz

- 1. Die Republik Österreich ist Eigentümerin der österreichischen Staatsbahnen. Das Bahnvermögen war zur Zeit der Entziehung durch das Deutsche Reich ihr Eigentum; die Ausübung ihrer Eigentumsrechte war durch Gewalt unmöglich gemacht worden. Durch die Befreiung erlangte die Republik Österreich volle Verfügung über ihr Eigentumsrecht.
- 2. Die von der Deutschen Reichsbahn bei einem Unternehmen bestellten Tiefbauarbeiten an Eisenbahnanlagen auf österreichischem Gebiete, die nach der Befreiung von der Republik benützt wurden, kamen der Republik als der wahren Eigentümerin der Bahnanlagen zugute. Es haftete daher die Republik (beklagte Partei Republik Österreich, Generaldirektion der österreichischen Staatseisenbahnen, vertreten durch die Finanzprokuratur) gemäß § 1041 ABGB.

### **Entscheidungstexte**

• 2 Ob 9/48

Entscheidungstext OGH 24.01.1948 2 Ob 9/48

Veröff: EvBl 1948/480 = SZ 21/60

• 2 Ob 454/49

Entscheidungstext OGH 06.09.1950 2 Ob 454/49

Vgl; Beisatz: Republik Österreich Generaldirektion für die Postverwaltung und Telegraphenverwaltung. (T1)

• 2 Ob 478/50

Entscheidungstext OGH 22.11.1950 2 Ob 478/50

Vgl; Beisatz: Bundesland Kärnten wegen Bauarbeiten an Lungenheilstätte. (T2) Veröff: JBl 1951,339

• 3 Ob 557/50

Entscheidungstext OGH 13.12.1950 3 Ob 557/50

Abweichend

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1948:RS0025385

## Dokumentnummer

JJR\_19480124\_OGH0002\_0020OB00009\_4800000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$